_. Fertigung

Vereinbarung

zwischen

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bund)
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr
vertreten durch das Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen
vertreten durch das Referat 42 Steuerung und Baufinanzen
- Straßenbauverwaltung -

und

dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen
vertreten durch das Referat 42 Steuerung und Baufinanzen
- **Land -**

und

der Stadt Friedrichshafen
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Simon Blümcke
- Stadt Friedrichshafen -

über

den finanziellen Ausgleich von nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung (i.S.d. §6 (1a) FStrG) im Zuge der Umstufung der B 31 (alt) bei Friedrichshafen zur Gemeindesstraße.

1. Vorbemerkung

Auf Grund der bereits erfolgten Fertigstellung der B 31n. hat die B 31 (alt) ihre Funktion verloren und ist nach § 2 Abs. 4 FStrG in die sich nach Landesrecht ergebenden Straßenklassen abzustufen.

Inhalt dieser Vereinbarung ist nur der finanzielle Ausgleich von nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung (Erhaltungsrückstände) gem. § 6 Abs. 1a FStrG zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt Friedrichshafen. Die Umstufung selber erfolgt in einer separaten Verfügung.

Diese Vereinbarung beschränkt sich auf die in Ziff. 3 genannten Straßennetzabschnitte, Straßenkörper, Bauwerke, Zubehör (im Wesentlichen Lichtsignalanlagen).

2. Vereinbarungsgrundlagen

Als Grundlage für diese Vereinbarung dienen folgende zwischen den Baulastträgern abgestimmte Unterlagen:

- Übersichtslageplan Widmung, Umstufung, Einziehung vom 19.03.2025
- Bestandsaufnahme der Schäden und Kostenermittlung zur Beseitigung der festgestellten Defizite
- Kostenermittlung der festgestellten Erhaltungsrückstände vom 11.11.2021, 12.10.2023 und 14.11.2023

Für die Regelungen der Kostentragung und der künftigen Unterhaltungslast an den Verkehrsanlagen gelten ferner

- das Bundesfernstraßengesetz
- das Straßengesetz von Baden-Württemberg
- sonstige in der Straßenbauverwaltung des Landes für den Bau von Straßen geltenden Vorschriften, technische Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter in der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung.

3. Betroffene Streckenabschnitte

a) Betroffene Streckenabschnitte der bisherigen B 31

VNK		NNK		Stat.	VNK		NNK		Stat.	Länge [km]
8322 005	-	8322 053	k.e.	0.358	8322 005	-	8322 053	k.e.	0.383	0,030
8322 005	-	8322 053	k.e.	0.897	8322 005	-	8322 053	k.e.	1.104	0,207
8322 005	-	8322 053	k.e.	1.881	8322 005	-	8322 053	k.e.	2.032	0,151
8322 005	-	8322 053	k.e.	3.104	8322 005	-	8322 053	k.e.	3.156	0,052
8322 053	k.e.	8322 011	k.e.	0.000	8322 053	k.e.	8322 011	k.e.	0.080	0,080
8322 053	k.e.	8322 011	k.e.	0.294	8322 053	k.e.	8322 011	k.e.	0.359	0,065
8322 053	k.e.	8322 011	k.e.	0.678	8322 053	k.e.	8322 011	k.e.	0.779	0,101
8322 011	k.e.	8322 012	k.e.	0.000	8322 011	k.e.	8322 012	k.e.	0.113	0,113

8322 011	k.e.	8322 012	k.e.	0.206	8322 011	k.e.	8322 012	k.e.	0.232	0,026
8322 011	k.e.	8322 012	k.e.	0.232	8322 011	k.e.	8322 012	k.e.	0.427	0,195

Defizite im Bereich der Straßenmarkierungen außerhalb der betroffenen Streckenabschnitte sind vor der Umstufung durch den Betriebsdienst des Bodenseekreises zu beseitigen.

b) Betroffene Bauwerke

bisheriger Baulastträger Bund *)			Zuk. BLT
1	8322 505	Brücke über Bahn, 2 Gemdstr. in Frhfn.-Manzell	Stadt FN
2	8322 544	Brücke über den Fußgängerweg in Seemoos	Stadt FN
3	8322 545	Brücke über den Fußgängerweg bei Fischbach	Stadt FN
4	8322 555	Brücke über Fußgängerweg in Frhfn.-Manzell	Stadt FN
5	8322 556 A	Brücke über Fußgängerweg in Friedrichshafen	Stadt FN
6	8322 557	Brücke über die Bahn in Friedrichshafen	Stadt FN
7	8322 561	Brücke über Fußgängerweg in Friedrichshafen	Stadt FN
8	8322 562	Brücke über die Brunnisach in Fischbach	Stadt FN

c) Betroffenes Zubehör (im Wesentlichen Lichtsignalanlagen)

Lfd Nr.	Straße	LSA Nr. Stadt FN	VNK	NNK	Station	Bezeichnung / Straße/ Kreuzung	Anlagenart	Bish. BLT	neuer Baulastträger
1	B 31	504	8322 067	8322 005	1.500	Meersburger Str. / Zeppelinstr. / Spalten-steiner Str.	LSA	Bund	Stadt FN
2	B 31	201	8322 005	8322 053	1.950	Zeppelinstr.-/ Albrechtstr./ Glärnischstr.	LSA	Bund	Stadt FN
3	B 31	120	8322 053	8322 011	0.070	Friedrichstr.-/ Werastr.-/ Schmidstr.	Pförtner-LSA	Bund	Stadt FN

4. Kostentragung

Der Bund hat gegenüber der Stadt als künftiger BLT der abzustufenden Streckenabschnitte gemäß § 6 Abs. 1a FStrG dafür einzustehen, dass die Straße, die Bauwerke, die Lichtsignalanlagen und deren Bestandteile in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenem Umfang ordnungsgemäß unterhalten wurden. Die festgestellten Defizite sind der Stadt daher vom Bund auszugleichen.

Die Kosten ergeben sich aus der Bewertung der zu beseitigenden Defizite an der Fahrbahn und den Bauwerken. Diese werden auf der Grundlage aktueller marktüblicher Preise pauschaliert.

5. Ablösekosten

Die Kosten betragen

Beseitigung Defizite gem. Kostenermittlung	14.371.639,00	Euro
Verwaltungskosten gem. 2.1 VwV Verwaltungskostenzuschlag	1.149.731,12	Euro
Gesamtkosten	15.521.370,12	Euro

6. Zahlungen

Der bisherige Straßenbaulastträger verpflichtet sich, die entsprechend dieser Vereinbarung ermittelten Kosten zu übernehmen. Die Zahlungen sind wie folgt fällig:

Spätestens zum 01.01.2026:	5.000.000,00 EUR	zzgl. VK 400.000,00 EUR
Spätestens zum 01.01.2027:	5.000.000,00 EUR	zzgl. VK 400.000,00 EUR
Spätestens zum 01.01.2028:	4.371.639,00 EUR	zzgl. VK 349.731,12 EUR

Das Land verpflichtet sich, die entsprechend dieser Vereinbarung ermittelten Verwaltungskosten zu übernehmen und dem neuen Straßenbaulastträger zu erstatten.

Der neue Baulastträger erklärt, dass mit dieser pauschalen Zahlung sämtliche Forderungen aus dem Übergang der Baulast im Hinblick auf den Zustand der unter genannten Streckenabschnitte und Bauwerke abgegolten sind.

7. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführ-

bar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

9. Bestandteile der Vereinbarung und Anzahl der Fertigungen

Die Vereinbarung enthält neben dem vorliegenden Vereinbarungstext noch folgende Anlagen:

- Übersichtslageplan Widmung Umstufung Einziehung
- Ergebnis der ZEB
- Protokoll der Begehung
- Zusammenstellung und Kostenermittlung Defizite
- Prüfberichte Bauwerke
- Feldkarten

Die Vereinbarung wird (2-fach) gefertigt. Die beteiligten Baulastträger erhalten je eine Fertigung.

Aufgestellt (bisheriger BLT):
Tübingen, den ……
Regierungspräsidium Tübingen
Referat 42
Steuerung und Baufinanzen

……
Arnold Goller, Referatsleiter

Für das Land im Falle von Verwaltungskosten:
Tübingen, den ……
Regierungspräsidium Tübingen
Referat 42
Steuerung und Baufinanzen

……
Arnold Goller, Referatsleiter

künftiger BLT:
Friedrichshafen, den …….....
Stadt Friedrichshafen

……
Simon Blümcke , Oberbürgermeister